gen innerhalb der bewohnten Theile der Stadt nicht ohne Weiteres gestattet.

2. Ein Gleiches gilt von der Lagerung aller anderen, in gleichem Maße feuergefährlichen Flüssigkeiten.

Es dürfen vielmehr innerhalb der bewohnten Stadttheile Stoffe der unter 1. u. 2. bezeichneten Art ohne besondere behördliche Genehmigung in den einzelnen Verkaufsetablissements nur in kleineren, zusammen bis auf höchstens 1600 Pfund ansteigenden Mengen auf Lager gehalten werden, jedoch, wenn die zu lagernden Mengen mehr als 600 Pfund betragen,

a) nur in solchen Räumen, welche den in § 5, beziehendlich im Schlußsatze der § 7 der obenerwähnten Ministerialverordnung vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen, sowie

b) unter Ausschluß der Benutzung dieser Lagerräume zu gleichzeitiger Aufbewahrung anderer brennbarer Stoffe.

Zu Lagerung größerer Mengen, als 1600 Pfund, Alles in Allem, innerhalb der bewohnten Theile der Stadt, hat in jedem einzelnen Falle der Unternehmer der Lagerung vorher besondere ortsobrigkeitliche Genehmigung einzuholen und bleibt deren Ertheilung oder Versagung dem obrigkeitlichen Ermessen, je nach dem Ergebnisse der über alle einschlagenden Umstände zu veranstaltenden Erörterungen, vorbehalten.

II. Die Vorschriften der eingangsgedachten Ministerialverordnung über Lagerung und Aufbewahrung der zur Classe c gehörigen Mineralöle sind auch in Bezug auf andere Flüssigkeiten zu befolgen, welche schon bei gewöhnlicher Temperatur entzündliche Dämpfe entwickeln, z. B. Schwefelkohlenstoffe, Schwefeläther und dergl., und darf daher kein Verkaufsgeschäft eine größere Menge solcher Artikel, als von zusammen höchstens 10 Pfund innerhalb der bewohnten Theile der Stadt auf Lager halten.

III. Bezüglich der Lagerung von Spirituosen bewendet es bis auf Weiteres bei den Vorschriften in der Bekanntmachung vom 5. September 1853 (s. vorhergehende Seite, Sp. 1, sub 2).

IV. Von keinem Verkaufsgeschäfte darf von Knallquecksilber oder von Substanzen gleicher Wirkung mehr als ein halbes Pfund und von Feuerwerkskörpern oder Phosphor mehr als je 50 Pfund innerhalb der bewohnten Theile der Stadt aufbewahrt werden, und ist hier die Aufbewahrung von Phosphor bis zu dem angegebenen Quantum überhaupt nur dann zulässig, wenn der Phosphor in Büchsen verpackt ist, deren flüssiger, ihn deckender Inhalt aus einer Mischung von Spiritus und Wasser besteht.

V. Mit Oel oder Fett getränkte Faserstoffe dürfen, ihrer leichten Selbstentzündlichkeit wegen, in keinerlei Mengen innerhalb der bewohnten Theile der Stadt auf Lager gehalten werden.

VI. Ob in einzelnen Fällen von den beschränkenden Bestimmungen unter II., IV. u. V. eine Ausnahme gestattet werden könne, hängt von dem Ergebnisse des auf diesfallsige Gesuche nach Maßgabe von § 24 flg. des Gewerbegesetzes einzuleitenden Verfahrens ab.

VII. Die Verpflichtung zum Vorräthighalten von Feuerlöschdosen (Bucher'sche oder Lichtenberger'sche) wird auf alle und jede Verkaufs- und Niederlagsgeschäfte hiesiger Stadt, welche brennbare Stoffe in geschlossenen Räumen auf Lager halten, ausgedehnt. Die vorräthig zu haltende Quantität dieses Feuerlöschmittels muß dem Raumverhältnisse der betreffenden Geschäftslocalitäten entsprechen.

VIII. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend getroffenen Vorschriften ziehen, nach Beschaffenheit des Falles und der Gefährdung, Geldstrafen bis zu 200 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Schließlich können wir

IX. wegen der uns obliegenden Aufsichtsführung über Befolgung der auf die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen und von sonstigen im Handelsverkehre befindlichen feuergefährlichen Stoffen bezüglichen Vorschriften nicht umhin, alle Diejenigen, welche dermalen hierorts sich mit dem Verkaufe von Mineralölen irgend welcher Classe oder von anderen oben unter I. 2, II., IV. und V. gedachten Stoffen befassen oder dergleichen Oele und Stoffe auf Lager halten, andurch aufzufordern, hiervon binnen vier Wochen zu Vermeidung einer Individualstrafe von Fünf Thalern schriftliche Anzeige an uns zu erstatten und in dieser zugleich anzugeben:

a) in welchen — nach Straße und Nummer zu bezeichnenden — Grundstücken hiesiger Stadt ihre Verkaufsläden oder Niederlagen sich befinden,

b) in welchem Theile des betreffenden Grundstücks die Niederlage gelegen, ob im Keller, Parterre, Hof u. s. w.,

c) welche Arten und Quantitäten von Mineralölen oder von anderen feuergefährlichen Stoffen sie auf Lager halten.

Seiten Derer, welche künftig sich mit dem gedachten Geschäftsbetriebe in hiesigem Stadtbezirke befassen, hat in jedem Falle diese Anzeige-Erstattung zu Vermeidung ebenmäßiger Ordnungsstrafe längstens bei Beginn des Geschäftsbetriebes zu erfolgen.

5) Aus feuerpolizeilichen Gründen wird das Vorräthighalten der Mischungen zu buntem — bengalischem — Feuer in Quantitäten von mehr als ¼ Pfund untersagt und die Aufbewahrung dieser und kleinerer Quantitäten in ungeheizten Räumen und gehörig verschlossenen Blechgefäßen angeordnet und zwar bei 20 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe. Bek. v. 8. Febr. 1855.

6) Mit Bezug auf die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern v. 12. Dec. 1856 wird in Erinnerung gebracht, daß für den Verkauf, die Bereitung und Aufbewahrung von Präparaten mit Knallquecksilber, als Knallerbsen, Knallfidibussen und Knallbriefen ganz dieselben Bestimmungen gelten, welche wegen der Bereitung und des Verkaufs leicht entzündlicher und explodirender Stoffe bestehen und daß deren Verkauf auf Jahrmärkten, ingleichen an Kinder und andere Personen, von welchen ein unvorsichtiger Gebrauch zu besorgen, durchaus untersagt ist und daß Zuwiderhandlungen zur Bestrafung zu ziehen sind. Bek. v. 9. Juni 1857.

7) Da wahrzunehmen gewesen, daß die Mehrzahl der hiesigen Inhaber chemischer Fabriken und

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id32253097Z/975